

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2355

der Abgeordneten Andreas Büttner (Fraktion DIE LINKE) und Isabelle Vandré (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/6328

Obdachlosigkeit und Wohnungslosigkeit in Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, Obdach- und Wohnungslosigkeit bis 2030 zu überwinden. Die Landesregierung hat sich laut Koalitionsvertrag das Ziel gesetzt, „Kommunen bei der Vermeidung und Behebung von (drohender) Wohnungs- und Obdachlosigkeit“ zu unterstützen. Dafür soll in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen eine belastbare Datengrundlage erarbeitet werden, welche Orientierung für weitere Maßnahmen und Hilfsangebote geben soll. Laut Statistischem Bundesamt waren zum Stichtag 31.01.2022 insgesamt 1.295 Menschen in Brandenburg wohnungslos, davon 615 Menschen in Potsdam, 150 Menschen in Brandenburg an der Havel und 105 Menschen in Cottbus.

Vorbemerkungen der Landesregierung: Im Land Brandenburg gehört die Zuständigkeit für Prävention im Zusammenhang mit der Vermeidung von Obdach- und Wohnungslosigkeit zu den originären Aufgaben der Kommunen, die diese im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge wahrnehmen. Damit ist sichergestellt, dass Präventionsmaßnahmen und Hilfen vor Ort durchgeführt werden, an denen Wohnungsnotfälle entstehen oder Obdachlosigkeit eintreten kann.

Unter Berücksichtigung dieser Aufgaben- und Zuständigkeitsaufteilung zwischen Land und Kommunen verfügt die Landesregierung oftmals nicht über die notwendigen Kenntnisse und Angaben, um die Fragestellungen beantworten zu können. Daher wurden die beiden kommunalen Spitzenverbände gebeten, uns bei der Erstellung der Antwort mit der Bereitstellung eines entsprechenden Zahlenmaterials behilflich zu sein. Der Landkreistag Brandenburg teilte mit, dass die erbetenen Informationen dort nicht vorlägen. In seinen grundsätzlichen Ausführungen stellte der Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V. seine kritische bis ablehnende Haltung bezüglich den inhaltlichen und statistischen Zielstellungen des neu eingeführten Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes (WoBerichtsG vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437)) dar. Dies seien zum einen datenschutzrechtliche Bedenken und zum anderen der aus dortiger Sicht fehlende Mehrwert der Wohnungslosenstatistik für die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden.

Er weist ausdrücklich darauf hin, dass für die soziale Betreuung die Städte, Gemeinden und Ämter als örtliche Ordnungsbehörden nicht zuständig seien, wenngleich sie sich dennoch kümmern, sei es als Kommunalverwaltung, sei es über kommunale Wohnungsunternehmen und damit als Vermieter oder mittels der Beauftragung freier Träger. Insofern würden die zuständigen Städte, Gemeinden und Ämter jeweils ihren Weg der Aufgabenwahrnehmung gefunden haben. Problematischer sei die Situation, wenn es um Nichtsesshafte gehe, die gewollt auf der Straße lebten und bei denen es schwieriger sei, sie mit Hilfen zu erreichen.

Im Zuge der „Ergänzenden Berichterstattung“ gemäß § 8 WoBerichtsG hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im September 2022 den Forschungsbericht 605 mit dem Titel „Empirische Untersuchung zum Gegenstand nach § 8 Absatz 2 und 3 Wohnungslosenberichterstattungsgesetz“ veröffentlicht. Darin werden die Ergebnisse einer bundesweiten repräsentativen empirischen Erhebung zu wohnungslosen Menschen ohne Unterkunft und zu verdeckt Wohnungslosen dargestellt. Auch im September 2022 hat das BMAS mit dem Forschungsbericht 606 eine „Machbarkeitsstudie für eine regelmäßige Berichterstattung gemäß § 8 Absatz 4 Wohnungslosenberichterstattungsgesetz“ veröffentlicht. Darin wird untersucht, ob und mit welchem Aufwand sich eine Berichterstattung über Formen der Wohnungslosigkeit realisieren lässt, die weder durch die neue Bundeswohnungslosenstatistik zu untergebrachten Wohnungslosen noch über die ergänzende empirische Erhebung zu wohnungslosen Menschen ohne Unterkunft und zu verdeckt Wohnungslosen erfasst sind.

1. Wie bewertet die Landesregierung die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Zahlen untergebrachter wohnungsloser Personen zum Stichtag 31.01.2022?
 - a) Welche Strategie mit welchen konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit verfolgt die Landesregierung aufgrund der Zahlen?
 - b) Welche Versorgungslücken für obdach- und wohnungslose Menschen gibt es nach aktuellen Erkenntnissen im urbanen sowie im ländlichen Brandenburg?
 - c) Wie bewertet die Landesregierung den hohen Anteil wohnungsloser Menschen mit einer Unterbringungsdauer von mindestens 1 Jahr und länger und wie beabsichtigt sie, die Dauer zu verkürzen?
 - d) Was tut die Landesregierung, um besonders vulnerable Gruppen wie Minderjährige, ältere Menschen, Menschen mit Erkrankungen, Frauen, Alleinerziehende, kinderreiche Paare, oder auch Menschen mit Behinderungen vor Wohnungslosigkeit zu schützen?

Zu Frage 1: Die Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung wurde und wird seitens der Landesregierung ausdrücklich begrüßt. Auf der zuständigen Fachministerkonferenz hat sich Brandenburg bereits 2017 für eine entsprechende gesetzliche Regelung eingesetzt.

Wie in der Vorbemerkung der Fragesteller ausgeführt worden ist, wurden im Land Brandenburg am Stichtag der Erhebung am 31. Januar dieses Jahres insgesamt 1.295 untergebrachte wohnungslose Personen erfasst, bundesweit waren es 178.145 Personen. Bezogen jeweils auf 1.000 Einwohner liegt der Anteil bundesweit bei etwa 2 Promille, im Land Brandenburg bei etwa 0,5 Promille. Das Verhältnis untergebrachter wohnungsloser Personen in Bezug zur Gesamtbevölkerung entspricht somit im Land Brandenburg lediglich einem Viertel im Vergleich zu den entsprechenden bundesweiten Zahlen.

Aus Sicht der Landesregierung kann das jedoch nicht bedeuten, dass Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit in Brandenburg keine sozialpolitischen Herausforderungen für Kommunen und Land – insbesondere in der derzeitigen Situation – darstellen.

Zu einzelnen Unterpunkten der Fragestellung ist seitens der Landesregierung anzumerken, dass Daten oder Hinweise der Kommunen zu konkreten Versorgungslücken für obdach- und wohnungslose Menschen hier nicht vorliegen. Hinsichtlich der Unterbringungsdauer wohnungsloser Menschen von mindestens einem Jahr und länger liegt diese in Brandenburg mit etwa 51 Prozent unterhalb des bundesweiten Durchschnitts von etwa 61 Prozent.

Zu den im Frageteil 1d benannten vulnerablen Gruppen wie Menschen mit Erkrankungen, kinderreiche Paare oder Menschen mit Behinderungen wurden bei der Erhebung der Daten keine gesonderten Erfassungen vorgenommen.

2. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Anzahl bzw. den Anteil wohnungsloser Menschen, welche vorübergehend bei Bekannten oder Verwandten unterkommen oder als Selbstzahler in Billigpensionen leben und somit nicht in die Statistik eingehen?

Zu Frage 2: Der Landesregierung liegen hierzu keine validen Daten für das Land Brandenburg vor. Zu bundesweiten Ergebnissen wird ausdrücklich auf den in den Vorbemerkungen der Landesregierung genannten Forschungsbericht 605 des BMAS verwiesen.

3. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Zahl der von Wohnungs- sowie Obdachlosigkeit bedrohten Menschen in Brandenburg ein, insbesondere vor dem Hintergrund massiv gestiegener Mietnebenkosten?

Zu Frage 3: Der Landesregierung liegen hierzu keine validen Daten vor. Ergänzend wird auf die diversen geplanten und bereits umgesetzten Maßnahmen wie z. B. den der Bundesregierung geplanten Gaspreisdeckel verwiesen, die u. a. dazu dienen sollen, den massiven Anstieg von Mietnebenkosten und sich daraus ergebende negative Folgen für die Familien zu begrenzen bzw. abzumildern.

4. Wie unterstützt die Landesregierung Kommunen darin, drohende sowie bestehende Wohnungs- und Obdachlosigkeit zu vermeiden bzw. zu beheben?
5. Wie hoch sind die vom Land bewilligten Budgets für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte für Hilfen in besonderen Lebenslagen gemäß §§ 67 ff. SGB XII?

Zu Frage 4 und 5: Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 gemeinsam beantwortet. Erforderliche Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung gehören in der Sozialhilfe zum Leistungskatalog der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII), die im Land Brandenburg in sachlicher Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen werden (§ 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)). Gemäß den einschlägigen Regelungen zur Kostenerstattung werden 85 % der dabei den örtlichen Trägern entstehenden Nettoaufwendungen durch das Land erstattet (§ 11 AG-SGB XII).

Insofern werden den örtlichen Trägern keine Budgets für einzelne Leistungen bewilligt, sondern deren Kosten auf Antrag erstattet. Für die letzten abgerechneten Jahre wurden folgende Beträge erstattet:

2019: 2.319.296 €

2020: 2.363.512 €

Für das Jahr 2021 werden voraussichtlich rund 2.582.000 € erstattet.

Darüber hinaus erhalten die örtlichen Träger der Sozialhilfe zum Ausgleich der aufzuwendenden Personal- und Sachkosten vom Land eine Pauschale in Höhe von 3,6 % des jeweiligen Erstattungsbetrages.

6. Inwieweit wurde in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen eine belastbare Datengrundlage zur Wohnungs- und Obdachlosigkeit erarbeitet, wie im Koalitionsvertrag angekündigt?
- a) Welche Ableitungen trifft die Landesregierung für weitere Maßnahmen und Hilfsangebote daraus?
 - b) Wie sieht der Zeitplan der Landesregierung aus, sollten noch keine Daten erhoben worden sein?

Zu Frage 6: Mit dem Wohnungslosenberichterstattungsgesetz vom 4. März 2020 wurde eine bundesweite Regelung geschaffen, die eine dezidierte, amtliche bundesweite Wohnungslosenstatistik liefert und damit den Auftrag einer lediglich landesweiten Datengrundlage aus dem Koalitionsvertrag überholt hat. Auf Grundlage der jährlichen bundesweiten Bestandserhebung und der alle zwei Jahre erfolgenden ergänzenden Berichterstattung zu Umfang und Struktur der Formen von Wohnungslosigkeit durch das BMAS können insbesondere die Notwendigkeit von Entscheidungen vor Ort geprüft werden. Aus prozessökonomischen Gründen erscheint eine zusätzliche Datengrundlage auf Landesebene weder notwendig noch sachgerecht. Zudem können weitere Maßnahmen und Hilfsangebote nur gemeinsam mit der kommunalen Ebene entwickelt werden.

7. Wie viele Anträge auf Übernahme von Miet- und Energieschulden gab es bei den Jobcentern und Sozialämtern, differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten, und wie viele davon wurden bewilligt bzw. abgelehnt?

Zu Frage 7: Der Landesregierung liegen keine Angaben zu den in den Sozialämtern oder bei den Jobcentern des Landes Brandenburg gestellten Anträgen auf Übernahme von Miet- und Energieschulden (SGB XII / SGB II) sowie über deren Entscheidungen vor. Zusätzlich weist der Städte- und Gemeindebund Brandenburg in seiner Stellungnahme gegenüber der Landesregierung ausdrücklich darauf hin, dass angesichts der derzeit bestehenden starken Belastungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialverwaltungen eine kurzfristige Datenerhebung ausdrücklich abgelehnt werde.

8. Wie viele Menschen sind aktuell nach Kenntnissen der Landesregierung im Land Brandenburg obdachlos bzw. wann und wie wird eine belastbare Datengrundlage diesbezüglich erhoben?

- a) Welche Strategie verfolgt die Landesregierung mit welchen konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit?
- b) Womit erklärt die Landesregierung den im Vergleich mit anderen Bundesländern besonders hohen Anteil unter 18-Jähriger bei einer Unterbringungsdauer von unter 2 Wochen?
- c) Was tut die Landesregierung, um besonders vulnerable Gruppen wie Minderjährige, ältere Menschen, Menschen mit Erkrankungen, Frauen, Alleinerziehende, kinderreiche Paare, oder auch Menschen mit Behinderungen vor Obdachlosigkeit zu schützen?

Zu Frage 8: Der Landesregierung liegen hierzu weder betreffende Angaben vor noch gibt es entsprechende Problemanzeigen seitens der Kommunen.

9. Welche Beratungsangebote gibt es vom Land bzw. den Kommunen für wohnungs- sowie obdachlose Menschen und welche davon werden finanziell vom Land in welcher Höhe unterstützt?
 - a) Wie viele Menschen haben die Beratungsangebote seit 2019 in Anspruch genommen?
10. Welche präventiven Angebote gibt es im Land Brandenburg bzw. in den Kommunen zur Abwendung drohender Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit und welche davon werden finanziell vom Land in welcher Höhe unterstützt?

Zu Frage 9 und 10: Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 9 und 10 gemeinsam beantwortet. Im sozialen Bereich gibt es eine Vielzahl an Beratungsleistungen, die auch von wohnungs- oder obdachlosen Menschen in Anspruch genommen werden können. Dazu zählen insbesondere die Beratungen für von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen in den Sozialämtern (Stichwort: Hilfen in besonderen Lebenslagen gemäß §§ 67 ff. SGB XII). Außerhalb dieser Hilfen nach dem SGB XII erfolgt keine explizite Förderung durch das Land für Leistungen der Kommunen.

Als spezifisches Beratungsangebot für Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, halten insbesondere die kreisfreien Städte in eigener Zuständigkeit sog. Fachstellen für Wohnungshilfe vor. Kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie die Ämter beraten oder helfen den Bürgerinnen und Bürgern direkt, wenn Wohnungslosigkeit einzutreten droht und sie davon Kenntnis erhalten. In eigener Zuständigkeit greifen sie hierfür zum Teil auf kommunale Wohnungsunternehmen zurück, zum Teil intervenieren die Wohnungsunternehmen selbst präventiv, wenn sie feststellen, dass ein Mieter nicht mehr zurechtkommt, in Schwierigkeiten gerät und Wohnungslosigkeit drohen könnte. Wohnungsunternehmen beschäftigen „Sozialmanager“ oder soziale Dienste, die aktiv werden, wenn Mietzahlungen ausbleiben. Andererseits können sich Mieter bei Bedarf von sich aus an diese wenden und um Hilfe bitten. Hierdurch gelingt es den Kommunen vielfach, Räumungsklagen zu vermeiden. Letztlich gibt es eine Reihe von Städten oder Gemeinden, die einen freien Träger damit beauftragt haben, als Anlaufstelle zur Verfügung zu stehen und sich um etwaige Fälle einer drohenden Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit zu kümmern. Präventive Angebote zur Abwendung drohender Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit sind hier eng mit dem entsprechenden Beratungsangebot verknüpft.

Daneben gibt es aber auch die Beratungen von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, Suchtberatungsstellen und Psychosoziale Dienste oder die kommunale Bezuschussung von Wärmestuben und Tafeln.

Inwieweit diese Beratungsleistungen von wohnungs- bzw. obdachlosen Menschen in Anspruch genommen werden, wird nicht erhoben und ist somit der Landesregierung auch nicht bekannt. Entsprechend können auch keine Angaben zur finanziellen Unterstützung des Landes von Beratungsleistungen für wohnungs- bzw. obdachlose Menschen gemacht werden.

11. Wie viele Einrichtungen mit wie vielen Platzzahlen gibt es zur ordnungsrechtlichen Unterbringung in Brandenburg, differenziert nach Landkreisen und kreisfreien Städten?
 - a) Welche Kosten entstehen für die Inanspruchnahme der Unterkunft und durch wen werden diese in der Regel beglichen?
 - b) Wie hoch war deren Kapazität sowie Auslastung seit 2019?
 - c) Welche Mindeststandards gelten für die Notunterbringungen, bspw. mit Hinblick auf Öffnungszeiten, maximale Belegungszahlen, oder das Vorhandensein funktionierender Duschen und WCs.
 - d) Welche zusätzlichen Obdachlosenunterkünfte gibt es in Brandenburg?
 - e) In welcher Höhe beteiligt sich das Land Brandenburg an der Finanzierung der kommunalen Einrichtungen und zusätzlichen Unterkünfte?

12. Welche weiteren Unterstützungseinrichtungen für wohnungs- und obdachlose Menschen unterstützt das Land Brandenburg in welcher Höhe?

Zu Frage 11 und 12: Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 11 und 12 gemeinsam beantwortet. Zu Anzahl und Platzzahlen von Einrichtungen zur ordnungsrechtlichen Unterbringung von Obdachlosen sowie Art und Umfang der Kosten, Kapazität und Auslastung liegen der Landesregierung aufgrund der kommunalen Trägerschaft keine Informationen vor. Die Kosten werden von der kommunalen Gebietskörperschaft getragen, die als Träger der örtlichen Ordnungsbehörde die Unterbringung veranlasst. Eine landesseitige Festlegung von Mindeststandards existiert nicht, abgesehen von Regelungen des Brandschutzes, der Bauordnung oder hygienerechtlicher Bestimmungen. Die jeweilige örtliche Ordnungsbehörde entscheidet im jeweiligen Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, in welcher Form eine Unterbringung zur Abwendung der konkreten Gefahr für Leben und Gesundheit einer obdachlosen Person erforderlich ist. Zusätzliche Obdachlosenunterkünfte existieren nicht; die Unterbringung im Falle der Auslastung einer vorhandenen Einrichtung bzw. in Ermangelung einer solchen erfolgt beispielsweise in gemeindeeigenen Wohnungen oder durch Anmietung von Pensionszimmern oder Ferienunterkünften. Die den kommunalen Gebietskörperschaften entstehenden Kosten werden vom Land durch Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz im Rahmen des Ausgleichs für die Wahrnehmung der Gefahrenabwehraufgaben getragen.

13. Welche Angebote und Möglichkeiten gibt es für wohnungs- sowie obdachlose Menschen, medizinische Leistungen in Anspruch zu nehmen?

14. Welche Vorgaben gibt es aktuell für die Entlassung von wohnungs- und obdachlosen Menschen aus dem Krankenhaus?

Zu Frage 13 und 14: Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 13 und 14 gemeinsam beantwortet. Nach § 39 Absatz 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) sind die Krankenhäuser verpflichtet, ein effektives Entlassungsmanagement zur Gewährleistung eines nahtlosen Übergangs von Patientinnen und Patienten in die nachfolgenden Versorgungsbereiche durchzuführen, sofern diese eine Anschlussversorgung benötigen. Mit einem effektiven Entlassungsmanagement soll der qualitative Behandlungserfolg gesichert und Probleme beim Schnittstellenmanagement sowie bei der Anschlussversorgung vermieden werden, indem der Patient bzw. die Patientin beim Übergang vom Krankenhaus in eine nachsorgende Versorgungsumgebung (nach Hause, Rehabilitation, Pflegeeinrichtung) unterstützt wird. Hierfür ist die Zustimmung des betreffenden Patienten bzw. der betreffenden Patientin erforderlich. Die Regelungen zum Entlassungsmanagement sind auch bei Patientinnen und Patienten ohne festen Wohnsitz zu beachten. Hierbei handelt es sich um eine spezielle Zielgruppe und bedarf besonderer Sensibilität. Das Entlassungsmanagement bei wohnungs- und obdachlosen Patientinnen und Patienten umfasst u. a. die Einbeziehung ansässiger Sozialer Wohnhilfen, um dem Betroffenen bzw. der Betroffenen kurzfristig eine Unterkunft anzubieten, oftmals werden Sozialarbeiter hinzugezogen. Die aufgezeigten weiterführenden Unterstützungs- bzw. Versorgungsangebote stehen unter dem Vorbehalt, dass der Betroffene bzw. die Betroffene das Angebot annehmen möchte. Eine Verpflichtung zur Annahme der Hilfsangebote besteht nicht. Die Krankenhäuser informieren auf ihren jeweiligen Internetseiten über das Entlassungsmanagement.

Darüber hinaus gibt es in Brandenburg keine speziellen medizinischen Versorgungsangebote für wohnungslose- und obdachlose Menschen. Gleichwohl stehen die Sozialpsychiatrischen Dienste in den Gesundheitsämtern sowie Kontakt- und Beratungsstellen für psychisch- und suchtkranke Menschen als niedrigschwellige Angebote zur Verfügung.

15. Wo können sich obdachlose Menschen ohne Impfpass und Ausweisdokumenten aktuell impfen lassen?

Zu Frage 15: Bedürftige Personen, unabhängig davon ob obdach- oder wohnungslos, haben Anspruch auf Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII, die den Leistungen der Gesetzlichen Krankenkassen entsprechen. Dazu gehören auch medizinische Vorsorgeleistungen und Untersuchungen. Nähere Hinweise hierzu gibt das jeweils zuständige Sozialamt.

Sofern die obdachlose Person bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist bzw. sein möchte, hat sie per Gesetz oder Satzung ihrer Krankenkasse grundsätzlich Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen, was auch die Übernahme der Kosten einschließt. Damit können sie sich insbesondere in Arztpraxen impfen lassen. Dies gilt auch für obdachlose Menschen. Können sie ihren Krankenversicherungsschutz nicht nachweisen, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme zu der gesetzlichen Krankenkasse, bei der sie zuletzt versichert waren, um den Versichertenstatus zu klären.

16. Wie wirkt die Landesregierung darauf hin, Corona-bedingte Aufnahmestopps in Obdachlosenunterkünften perspektivisch zu verhindern?

Zu Frage 16: Zur Unterbringung von obdachlosen Personen wird auf die Antwort zu den Fragen 11 und 12 verwiesen. Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse zu Corona-bedingten Aufnahmestopps in den dort genannten Unterkünften vor.

17. Welche und wie viele Straftaten gegen obdachlose Menschen wurden in Brandenburg seit 2019 begangen?

Zu Frage 17: Zur Beantwortung der Fragestellung wird auf die beigefügte Anlage verwiesen. Die Beantwortung der Fragestellung erfolgt auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese zeichnet sich durch bundeseinheitliche Erfassungen und Zählweisen aus. Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte Ausgangsstatistik, welche durch die PKS-Richtlinien geregelt wird. Es werden hier keine Anzeigen, sondern nur hinreichend konkretisierte Delikte mit PKS Relevanz (Fall) registriert. Gemäß einer Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern (IMK) sollte eine unterjährige Veröffentlichung von PKS-Daten unterbleiben. Daher werden bei der Beantwortung der Frage nur die Fälle für die Jahre 2019, 2020 und 2021 in der Anlage dargestellt.

18. Wie viele obdachlose Menschen sind seit 2019 aufgrund einer Unterkühlung in Brandenburg verstorben? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Zu Frage 18: Der Landesregierung liegen keine Hinweise zu obdachlosen Personen, die seit 2019 aufgrund einer Unterkühlung in Brandenburg verstorben sind, vor.

19. Welche Vorkehrungen trifft die Landesregierung, um die körperliche Unversehrtheit obdachloser Menschen im kommenden Herbst und Winter zu schützen, insbesondere vor dem Hintergrund potentiell pandemiebedingter Einschränkungen der Hilfsangebote?

Zu Frage 19: Da die Unterbringung von obdachlosen Personen eine kommunale Aufgabe darstellt, hat die Landesregierung selber keine Vorkehrungen entsprechend der Fragestellung geplant.

20. Wie bewertet die Landesregierung das Konzept „housing first“, sind ihr derartige Projekte im Land bekannt und beabsichtigt sie, diese perspektivisch zu unterstützen?

Zu Frage 20: Zum „housing first-Ansatz“ in den Wohnungsnotfallhilfen hat ganz aktuell der Deutsche Verein Empfehlungen zu Konzept und Umsetzungshinweisen am 20. September 2022 verabschiedet (DV 1/22). Unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten kann eine Bewertung nur gemeinsam mit den Kommunen erfolgen.

21. Wie bewertet die Landesregierung den Ansatz, pandemiebedingt leerstehende Hotels als Unterkünfte für obdachlose Menschen anzubieten?

Zu Frage 21: Wie eingangs dargestellt, handelt es sich bei der Unterbringung von obdachlosen Personen um eine kommunale Aufgabe. Der Städte- und Gemeindebund geht davon aus, dass die Möglichkeit, leerstehende Hotels als Unterkünfte für obdachlose Menschen anzubieten, nur in Ausnahmefällen in Brandenburg vorkommen sollte. Wenn in den zurückliegenden Jahren leerstehende Hotels durch Kommunen angemietet wurden, so sei dies dadurch veranlasst gewesen, dass Plätze im Sinne des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG) geschaffen werden mussten, um die Platzsituation in Gemeinschaftsunterkünften

wegen der Pandemie zu entzerren oder um den im Jahr 2022 einsetzenden Strom zuwandernder Menschen, sei es aus der Ukraine, Afghanistan, Syrien, dem Irak und aus anderen Ländern auffangen zu können und die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach LAufnG durch die Kommunen wahrzunehmen.

Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes zeigten die gemachten Erfahrungen, dass ein solches Angebot regelmäßig mit sehr hohen Kosten verbunden ist. Bereits aus wirtschaftlichen Gründen komme daher die Nutzung eines Hotels oder einer Pension zur Unterbringung von wohnungslosen oder obdachlosen Personen nur in besonders gelagerten Notfällen und dann auch nur für kurze Zeiträume in Betracht.

Anlage/n:

1. Anlage

Polizeiliche Kriminalstatistik		Straftaten im Kontext der Opferspezifik "Opfer wegen Obdachlosigkeit"		
Schlüssel	Bezeichnung	erfasste Fälle		
		2021	2020	2019
-----	Straftaten insgesamt	18	31	24
100000	ST gg. die sex. Selbstbestimmung insg.	2	1	
114000	Sexuelle Belästigung § 184i StGB	2	1	
200000	Rohheitsdelikte und ST gg. die persönliche Freiheit	16	30	24
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	5	3	1
210010	Sonstiger Raub		1	
210020	Sonstiger schwerer Raub	1		
217010	Sonst. Raub auf Straßen/Wegen/Plätzen	3	2	1
219010	Raub in Wohnungen	1		
220000	Körperverletzung	8	22	22
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung	3	9	6
222010	Sonst. Tatörtlichkeit bei gefährl. Körperverletzung	1	5	2
222100	Gefährliche und schwere Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	2	4	4
222110	Gefährl. Körperverletzung gemäß § 224 StGB	1	4	4
222120	Schwere Körperverletzung	1		
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung § 223 StGB	5	13	16
230000	ST gg. die persönliche Freiheit	3	5	1
232200	Nötigung		3	
232279	Sonstige Nötigung		3	
232300	Bedrohung	3	2	1
890000	ST insgesamt, o. Verst. g. Aufenth.-, Asyl- u. FreizügigkeitsG/EU	18	31	24
892000	Gewaltkriminalität	8	12	7
899000	Straßenkriminalität	7	7	5
899100	Straßenraub	3	2	1